

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge mit HOCHDORF Swiss Nutrition AG (HOCHDORF), die Lieferungen von Produkten durch HOCHDORF zum Gegenstand haben. Ein Vertrag ist erst mit dem Empfang der Auftragsbestätigung von HOCHDORF, dass HOCHDORF die durch den Besteller übermittelte Bestellung annimmt, abgeschlossen. Die jeweilige Auftragsbestätigung wird dem Besteller schriftlich (per Post) oder anderer lesbarer Form (wie E-Mail) zugestellt. Im Zweifel erfolgt die Antwort auf demselben Weg, wie HOCHDORF die Bestellung erreicht hat. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von HOCHDORF ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. HOCHDORF behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Solche Änderungen gelten als akzeptiert, sofern der Besteller nicht innert 14 Kalendertagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt automatisch als Kündigung des entsprechenden Vertrags innert Frist von sechs Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens. Ist in diesen AGB nichts oder nichts anderes vereinbart, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger schriftlicher oder anderweitig lesbarer Vereinbarung – netto, ab Einlagerungsstandort von HOCHDORF, ohne Transportverpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge und ohne Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht, Transportverpackung, Versicherung, Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben und dergleichen gehen zulasten des Bestellers.

HOCHDORF behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes bzw. Vertragsschlusses und der vertragsmässigen Erfüllung – sofern die Erfüllung zu verschiedenen Terminen erfolgt gilt dies entsprechend für jeden Erfüllungstermin – das Umtauschverhältnis einer allfällig vereinbarten Referenzwährung zum Schweizer Franken um mehr als 5 % oder die Energie-(einschliesslich Treibstoff, Gas oder Strom), Rohstoff- und Materialpreise sich mit Ausnahme der Milch, Molke oder deren Derivaten (z.B. Magermilchkonzentrat) um mehr als 5 % ändern. Bei Änderungen des Milchpreises (Milch, Molke oder deren Derivaten z.B. Magermilchkonzentrat) besteht dieses Recht ohne Beachtung dieser Schwellenwerte. In jedem Falle erfolgt die Preisanpassung entsprechend der Veränderung.

3. Zahlungskonditionen

Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, ist der Kaufpreis spätestens 30 Tage Netto nach Rechnungstellung durch HOCHORF mittels Überweisung auf ein von HOCHDORF bezeichnetes Konto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu zahlen. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % per annum zu entrichten. Bei Lieferungen ins Ausland kann HOCHDORF verlangen, dass die Zahlung des Kaufpreises durch ein unwiderrufliches Dokumenten Akkreditiv (Letter of Credit) einer erstklassigen Bank abgesichert oder der Kaufpreis bereits nach Bestätigung der Bestellung durch HOCHDORF durch den Besteller geleistet (Vorauskasse) wird.

4. Eigentumsvorbehalt

HOCHDORF bleibt Eigentümerin der gesamten gelieferten Waren, bis HOCHDORF Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HOCHDORF als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HOCHDORF Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von HOCHDORF zur Sicherung an HOCHDORF ab.

Lieferung und Erfüllung

Die Lieferungen und Leistungen von HOCHDORF sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Besteller hat HOCHDORF spätestens mit der Aufforderung zur Offert Stellung auf die Spezifikationen sowie die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheitsverhütung und den Schutz der Gesundheit im Bestimmungsland beziehen. Die Vereinbarungen von Lieferterminen oder -fristen erfolgen schriftlich oder in anderer lesbarer Form. Erfüllungsort ist der angegebene Einlagerungsstandort von HOCHDORF. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht von HOCHDORF. Wurde bei losen Waren (wie namentlich Milchpulver) die Lieferung einer Gesamtmenge innerhalb eines bestimmten Zeitraums vereinbart (Kontrakt), hat HOCHDORF das Recht, sowohl die vereinbarte Gesamtmenge (Kontraktmenge), als auch jede entsprechende Teillieferung aus einem Lieferabruf, um bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten, ohne dass dem Besteller daraus irgendwelche Ansprüche gegenüber HOCHDORF entstehen. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen, durch den Besteller schriftlich angesetzten Nachfrist gegeben. Der Besteller

kann Ersatz des Verzögerungsschadens nur verlangen, wenn HOCHDORF den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Die Verzugsfolgen gemäss Art. 190 OR sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die HOCHDORF trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind beispielsweise Pandemien, Epidemien, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen oder Auflagen aus nicht durch HOCHDORF zu vertretenden Gründen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigprodukten, Naturereignisse.

6. Herkunft von Materialien

Die Herkunft von Rohwaren und Verpackungsmaterialien wird von HOCHDORF gegenüber dem Besteller auf Verlangen spezifiziert. Sind die von HOCHDORF spezifizierten Hersteller bzw. Lieferanten von Rohwaren und Verpackungsmaterialien nicht lieferfähig, ist HOCHDORF berechtigt, die Rohwaren und Verpackungsmaterialien ohne Zustimmung des Bestellers bei anderen Herstellern bzw. Lieferanten zu beziehen.

7. Gewährleistung

Der Besteller hat die Lieferungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu prüfen und HOCHDORF eventuelle Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innert derselben Frist (14 Tage), schriftlich anzuzeigen. Liegt kein schriftlich vereinbarter Prüfplan vor, so hat der Besteller die gelieferte Ware umfassend auf Mängelfreiheit und Übereinstimmung mit zugesicherten Eigenschaften zu überprüfen. Die Übergabe eines Analysezertifikats durch HOCHDORF entbindet den Besteller nicht von seiner Untersuchungsobliegenheit. Mit der Mängelrüge ist HOCHDORF ein repräsentatives Muster der beanstandeten Ware zuzustellen. Mit der Mängelrüge erhält HOCHDORF das Recht, die beanstandete Ware durch eigene Mitarbeitende oder Experten nach Wahl von HOCHDORF überprüfen zu lassen. Die Gewährleistungsverpflichtung von HOCHDORF beschränkt sich auf Ersatzlieferung. Das Recht auf Wandelung oder Minderung wird ausdrücklich wegbedungen. Das Recht des Bestellers auf Ersatz von Schäden (mittelbare sowie unmittelbare), insbesondere für Imageverlust, Werbekosten Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn wird ebenfalls ausdrücklich wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verjährt mit dem Ablauf des auf der gelieferten Ware angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums. Gewährleistung und

Haftung sind ausgeschlossen für Schäden, die nachweisbar infolge unsachgemässer Behandlung (einschliesslich Transport), unsachgemässen Einsatz oder unsachgemässe Lagerung entstanden sind.

8. Rücktritts- und Kündigungsrecht

HOCHDORF ist zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert hat oder sich anders präsentiert, als es HOCHDORF dargestellt wurde. Das Rücktrittsrecht besteht insbesondere – aber nicht nur – dann, wenn über den Besteller oder eine mit diesem verbundene oder betroffene Person der Konkurs eröffnet, die Bilanz beim Richter deponiert, ein Gesuch um Nachlassstundung gestellt worden oder aber die Zahlungssicherheit des Bestellers nicht mehr gegeben ist. Letzteres ist in jedem Fall gegeben, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen während mehr als 60 Tage nicht nachkommt. Bei unbefristeten Verträgen (insbesondere Rahmenverträgen) steht den Parteien ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten seit Zugang der entsprechenden Mitteilung zu, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich oder in anderer lesbarer Form vereinbart wurde. Bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren steht HOCHDORF ebenfalls ein entsprechendes Kündigungsrecht zu. Vorbehalten bleibt in jedem Fall das ausserordentliche Kündigungsrecht für den Fall, dass aufgrund mehrfacher und wesentlicher Vertragsverletzungen das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung nicht zuzumuten ist. Im Fall einer ausserordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist drei Monate ab Zugang der entsprechenden Mitteilung.

9. Sicherheitsbestimmungen

Zur Verarbeitung von durch Kunden beigestellter Materialien durch HOCHDORF sind die einschlägigen Sicherheitsdaten (z.B. Analysezertifikate) vom Beistellenden zur Verfügung zu stellen. In der weiteren Verarbeitung der angelieferten Materialien ist der Besteller verantwortlich für die Einhaltung der erforderlichen örtlichen Sicherheitsbestimmungen und die Unterweisung des Personals.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPRG).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hochdorf, Schweiz.

Stand: 1. Januar 2023